

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 492/72BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rose R. [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Entgegen der Angabe im Berufungsurteil hat die Klägerin den Gesundheitsschadensanspruch ihren bereits erledigten Freiheitschadensanspruch nicht erst am 11. März 1966, sondern schon am 13. Dezember 1965, also innerhalb der Anmeldefrist des § 169a Abs. 1 BEG nachgeschoben.

Die Ausführungen des Berufungsurteils tragen jedoch die Ablehnung des Anspruchs. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint einen wahrscheinlichen Ursachenzusammenhang zwischen bei der Klägerin bestehenden psychoneurotischen Reaktionen und der Verfolgung. Das beruht auf der dem

149

- 3 -

Es ist dem Richter vorbehalten die Würdigung der Befunde, Behandlungsberichte und Gutachten. Es wirft keine Rechtsfragen auf.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter die Vermutung der §§ 23 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG für unanwendbar hält. Er erachtet nicht für festgestellt, daß die Klägerin bereits seit ihrer Verfolgung an den heutigen Beschwerden gelitten habe.

Die Vorverfahrensrügen der Beschwerde können nicht zur Zulassung der Revision führen.

Dr. Thuma

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)